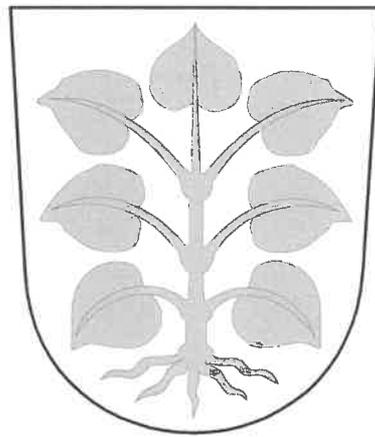


# Einwohnergemeinde Laupen



## Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)

Erlassen von der Gemeindeversammlung Laupen (GV), am 12. Juni 2019

## Inhaltsverzeichnis

### I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

|   |   |
|---|---|
| Art. 1. Gegenstand der Abgabe.....                          | 3 |
| Art. 2. Bemessung der Abgabe.....                           | 3 |
| Art. 3. Verfahren, Fälligkeit und Sicherung der Abgabe..... | 3 |

### II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

|                     |   |
|---------------------|---|
| Art. 4 Vertrag..... | 4 |
|---------------------|---|

### III. Verwendung der Erträge

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Art. 5 Verwendung der Erträge..... | 4 |
| Art. 6 Spezialfinanzierung.....    | 4 |

### IV. Vollzugs-, Schluss- und Uebergangsbestimmungen

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Art. 7 Vollzug.....       | 4 |
| Art. 8 Inkrafttreten..... | 4 |

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes<sup>1</sup> und gestützt auf Art. 26 vom Organisationsreglement<sup>2</sup>, nachfolgendes Reglement:

## I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

### Art. 1

Gegenstand der Abgabe <sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b. bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c. bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

<sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

### Art. 2

Bemessung der Abgabe <sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a. bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 40 % des Mehrwerts,
- b. bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 20 %,
- c. bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 20 %.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

<sup>3</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

### Art. 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung <sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

<sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

<sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 5 % geschuldet.

<sup>1</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

<sup>2</sup> Organisationsreglement vom 3. Juni 2010

## II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

### Art. 4

Vertrag

<sup>1</sup> Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- und Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

## III. Verwendung der Erträge

### Art. 5

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> des Raumplanungsgesetzes<sup>3</sup> vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

### Art. 6

Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

<sup>3</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

## IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 7

Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

### Art. 8

Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

<sup>4</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 nahm dieses Reglement an.

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident



Urs Balsiger

Der Gemeindeschreiber



Michel Brönnimann

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 9. Mai bis und mit 12. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger vom 9. Mai 2019 bekannt.

Laupen, 9. Mai 2019

Der Gemeindeschreiber:



Michel Brönnimann

**Publikation Genehmigung Reglement**

Der Gemeinderat hat die Inkraftsetzung dieses Reglements gemäss Art. 8 per 2. September 2019 beschlossen. Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung per 2. September 2019 im Laupen Anzeiger vom 12. September 2019 bekannt gegeben.

Laupen, 9. September 2019

Der Gemeindeschreiber:



Simon Mani

